

Kanonistische Studien und Texte

Band 82

Der Vatikan als Signatar der UN-Kinderrechte-Konvention?

**Implementation kinderschützender Normen im Codex
Iuris Canonici anlässlich der Apostolischen Konstitution
Pascite Gregem Dei und des Motu Proprio Vos estis lux
mundi auf der Basis des Wiener Übereinkommens über
völkerrechtliche Verträge**

Von

Frank Czerner



Duncker & Humblot · Berlin

FRANK CZERNER

Der Vatikan als Signatar der UN-Kinderrechte-Konvention?

Kanonistische Studien und Texte

begründet von

Dr. Albert M. Koeniger †

o.ö. Professor des Kirchenrechts und der Kirchenrechtsgeschichte
an der Universität Bonn

fortgeführt von

Dr. Dr. Heinrich Flatten †

o.ö. Professor des Kirchenrechts und der Kirchenrechtsgeschichte
an der Universität Bonn

sowie von

Dr. Georg May

Professor für Kirchenrecht, Kirchenrechtsgeschichte und
Staatskirchenrecht an der Universität Mainz

und

Dr. Anna Egler

Akademische Direktorin i. R.
am FB 01 Katholisch-Theologische Fakultät der Universität Mainz

herausgegeben von

Dr. Wilhelm Rees

Professor für Kirchenrecht an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

und

Dr. Christoph Ohly

Professor für Kirchenrecht an der Kölner Hochschule
für Katholische Theologie (KHKT)

Band 82

FRANK CZERNER

Der Vatikan als Signatar der UN-Kinderrechte-Konvention?

Der Vatikan als Signatar der UN-Kinderrechte-Konvention?

Implementation kinderschützender Normen im Codex
Iuris Canonici anlässlich der Apostolischen Konstitution
Pascite Gregem Dei und des Motu Proprio Vos estis lux
mundi auf der Basis des Wiener Übereinkommens über
völkerrechtliche Verträge

Von

Frank Czerner



Duncker & Humblot · Berlin

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten

© 2024 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Satz: TextFormA(r)t, Daniela Weiland, Göttingen

Druck: Beltz Grafische Betriebe GmbH, Bad Langensalza

Printed in Germany

ISSN 0929-0680

ISBN 978-3-428-19299-1 (Print)

ISBN 978-3-428-59299-9 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Dieses Werk widme ich

Pater Florian

Franz Joseph Michael Maria Ignatius Prinz von Bayern OSB,

Missionsbenediktiner der Erzabtei Sankt Ottilien

21. September 1957 in Leutstetten/Starnberger See – 22. Juni 2022 in Nairobi,

Ur-Enkel des letzten bayerischen Königs Ludwigs III.,
Cousin von Prinz Luitpold.

Pater Florian OSB hat sein Leben in den Dienst der Bildung für afrikanische Schulkinder gestellt. Er arbeitete als Jugendseelsorger in den Slums von Nairobi, wirkte einige Jahre als Pfarrer der Gemeinde Arror im Kerio-Tal. Er gründete die Pfarrei in Illeret im Norden Kenias an der Grenze zu Äthiopien und war Begründer des Projekts INES (Illeret Nomadic Education System), das den dort lebenden Nomadenkindern eine mobile Schulbildung ermöglicht, und er förderte die Ausbildung von Lehrern. Pater Florian arbeitete von 2005 bis 2009 als Prior-Administrator in der Klostergemeinschaft von Tigoni und wirkte von 2020 bis zu seinem Tod im Juni 2022 als Subprior dieser Abtei, in welcher er auch seine letzte Ruhestätte gefunden hat.

REQUIEM AETERNAM
DONA EIS, DOMINE
ET LUX PERPETUA LUCEAT EIS.

(Nachweise in: *Haus Bayern/Herzog von Bayern; Erzabtei St. Ottilien; Buchwald*)

Publikationshinweis und Danksagung

Dieser Beitrag ist Teil II meiner beiden Publikationen (1. Publikation: *Czerner*, (Neu-)Justierung und -Auslegung der Strafw Zwecke im Corpus Iuris Canonici aufgrund der Apostolischen Konstitution *Pascite gregem Dei* (Cann. 1311 § 2 ff., 1752, 16–18, 1399 CIC) – Kanonistische Studien und Texte, Bd. 76, 2022) zu meinem Forschungs-Freisemester im Sommer 2022 am Campo Santo Teutonico/Vatikan in Rom.

Dem seinerzeitigen Dekan der Fakultät Soziale Arbeit an der Hochschule Mittweida (Mittelsachsen), Herrn Prof. Dr. Stephan Beetz, seiner Magnifizenz, Herrn Prof. Dr. Ludwig Hilmer, dem ehemaligen Rektor der Hochschule Mittweida sowie dem Freistaat Sachsen danke ich sehr herzlich für die großzügige Gewährung eines Forschungs-Freisemesters.

Dem Rektor des Römischen Instituts der Görres-Gesellschaft (RIGG), Herrn Msgr. Prof. Dr. Stefan Heid, zugleich auch Rektor des Päpstlichen Instituts für Christliche Archäologie und Professor für Liturgiegeschichte und Hagiographie (Pontificio Istituto di Archeologia Cristiana), bin ich zu großem Dank für die freundliche Aufnahme in das Institut und seiner ausgezeichneten Bibliothek (auch mit Buchbestand von Papst em. Benedikt XVI.) sowie für die hervorragende Betreuung während meines Forschungs-Aufenthaltes verpflichtet (<https://www.goerres-gesellschaft-rom.de/de/>). Herrn Prälat Dr. Hans-Peter Fischer, dem früheren Rektor des Priesterkollegs im Campo Santo Teutonico, Auditor am Päpstlichen Gerichtshof der Römischen Rota, Konventualkaplan des Malteserordens, Mitglied der römischen Bruderschaft von Santa Maria dell' Anima und in der vatikanischen Erzbruderschaft *Arciconfraternità Vaticana di Sant'Anna de' Parafrenieri*, danke ich sehr herzlich für die freundschaftliche Beherbergung während meines zweieinhalbmonatigen Forschungsaufenthaltes (<http://www.priesterkolleg.va/content/camosantoteutonico/de/priesterkolleg.html>). Frau Dr. Karin Mair danke ich herzlich für die Unterstützung in der Bibliothek der Görres-Gesellschaft am Campo Santo sowie für die mehrfache Ermöglichung der Besichtigung der Vatikanischen Nekropole (Scavi) von St. Peter. Frau Anna-Pia Malina (Pontificio Collegio Teutonico di Santa Maria in Campo Santo), danke ich sehr gerne für die Betreuung während meines Forschungsaufenthaltes.

Meinen „Mit-Kollegiaten“, Prof. Dr. Dr. Ralph Weimann, Dr. Iñacio García Lascurain-Bernstorff, Martin Grobauer, Heinrich Heidenreich, Klaas van Meerten und Christoph Butschak danke ich für die freundschaftliche Begleitung während meines Forschungsaufenthaltes sowie für die Ermöglichung der Teilnahme an der Heiligsprechung u. a. von Charles de Foucauld (1858–1916) und Titus Brandsma

(1881–1942) am 15. Mai 2022 auf dem Petersplatz in Rom (<https://www.vatican.va/content/francesco/de/events/event.dir.html/content/vaticanevents/de/2022/5/15/canonizzazione.html> und <https://www.vaticannews.va/de/papst/news/2022-03/papst-franziskus-heiligsprechung-titus-brandsma-charles-foucauld.html> sowie zur Ansprache des Hl. Vaters, Papst Franziskus: <https://www.vatican.va/content/francesco/de/homilies/2022/documents/20220515-omelia-canonizzazione.html>).

Herrn Prälat Prof. Dr. iur. can. habil. Markus Graulich SDB, dem Untersekretär des Dikasteriums für die Gesetzestexte (vormals Untersekretär des Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte), Herrn Prof. Dr. Dr. Stefan Mückl (Univ. Santa Croce), Herrn Prof. Dr. Ulrich Rhode SJ (Univ. Gregoriana) danke ich sehr herzlich für die Erläuterungen zum CIC, insbesondere zur inhaltlich-theologischen Ausrichtung sowie zur territorialen Reichweite von Erklärungen des Vatikans, des Staates der Vatikanstadt und des Heiligen Stuhls.

Herrn Dr. Manfred Bauer von der Disziplinarsektion des Dikasteriums für die Glaubenslehre (vormals Glaubenskongregation) möchte ich besonders herzlich für unsere weiterführenden und mir neue „kanonistische Horizonte“ und (kirchen-) rechtliche Sichtweisen eröffnende Gespräche sowie für die Nutzung aller Kommentare zum Codex Iuris Canonici und weiterer Literatur danken. Seiner Eminenz, Prof. Dr. Walter Kardinal Brandmüller, danke ich sehr herzlich für seine weiterführenden Erläuterungen zur territorialen und inhaltlichen Reichweite des CIC. Herrn Prof. Dr. Dr. Markus Zimmermann von der Päpstlichen Universität Gregoriana danke ich herzlich für die Gespräche zum Thema Gewalt in der Kirche sowie für die Ausflüge von unserem Campo Santo aus nach Sutri und in das römische Umland. Frau Prof. Dr. Ulrike Haider-Quercia (Università degli Studi Guglielmo Marconi/Rom) danke ich herzlich für die Gespräche zur Rechtsvergleichung und Rechtskultur.

Dem Ministerpräsidenten des Landes Sachsen-Anhalt, Herrn Dr. Reiner Haseloff, danke ich für unseren Austausch am Campo Santo im Zusammenhang mit den Feierlichkeiten anlässlich des Fronleichnam-Festes in den vatikanischen Gärten sowie für sein großes Interesse am Thema „Kinderrechte“ und wie sie besser geschützt werden können.

Dem Botschafter der Bundesrepublik Deutschland beim Heiligen Stuhl, Dr. Bernhard Kotsch, danke ich für den inhaltlichen Austausch und für die Informationen zur Neuorganisation des Vatikanischen Staatssekretariats.

Herrn Pfr. Dr. Thomas Maria Rimmel (Langenargen/Rom) bin ich zu herzlichem Dank für sein Interesse an meinen Forschungsthemen sowie zur Vermittlung des Kontaktes zu Herrn Msgr. Carlos Encina Comenz von der Apostolischen Pönitentiarie/Paenitentiaria Apostolica (neben der Rota Romana und der Apostolischen Signatur einer der drei obersten Gerichtshöfe der römisch-katholischen Kirche) gerne verpflichtet. Msgr. Comenz danke ich für seine Hinweise zur Reform des CIC infolge der Apostolischen Konstitution *Pascite gregem Dei*.

Herrn Prof. Dr. Johannes Grohe, Vize-Direktor des RIGG, danke ich – in Verbindung mit meinen herzlichsten Glück- und Segenswünschen (nachträglich) zum 70. Geburtstag – sehr herzlich für die freundliche Einladung in die ausgezeichnete kirchenrechtliche Bibliothek der Fakultät für Kanonistik der *Pontificia Università della Santa Croce*.

Dem (ehemaligen) Schweizergardisten Matthias Giger (Rom, Niederwil/CH) danke ich für die Besichtigung der Engelsburg, der vatikanischen Mosaikwerkstatt und für weitere Erkundungen im Vatikan.

Izabella Lehmann danke ich herzlich für die außerordentlichen Erläuterungen zur Kirche Santa Maria dell' Anima (in welcher mein Tauf-Priester Prälat Prof. Dr. Dr. Richard Mathes von 1998–2004 Rektor gewesen war) für den Ausflug nach Castel Gandolfo, für die Führung durch die Gemälde-Galerie im Palazzo Farnese (in Sichtweite neben „meiner“ Bibliothek der Universität Santa Croce). Pfarrer Martin Uhl (St. Hedwig + St. Ulrich, Stuttgart/Möhringen-Riedsee) danke ich für unseren Ausflug zur Villa Adriana und zur Villa d'Este (Tivoli) sowie für die Möglichkeit der musikalischen Mitgestaltung der Heiligen Messe an der Orgel der (vorerwähnten) Santa Maria dell' Anima im Juni 2022.

Barbara Blaschke, Andreas und Johannes Welzel danke ich für ihren Besuch am Campo Santo Mitte Mai 2022 sowie für die gemeinsamen Erkundungen der Ewigen Stadt, insbesondere der Engelsburg, des Caelius mit der Basilika San Stefano Rotondo und der Basilika Santa Maria in Domnica alla Navicella. Meinem Mit-Kollegiaten am Campo Santo, Benedikt Heider (dessen akademische Abschlussarbeit *„Mauer des Schweigens mit offenen Fenstern. Das Zweite Vatikanische Konzil und die Medien“* mit dem Fakultätspreis der Katholisch-Theologischen Fakultät, Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn, geehrt wurde) danke ich für den Ausflug in die Albaner Berge und für die Wanderung von *Marino Laziale* über *Rocca di Papa* nach Nemi.

Dem Präsidenten des Safeguarding-Instituts (vormals Centre for Child Protection) an der Päpstlichen Universität Gregoriana, Prof. Dr. Hans Zollner SJ, danke ich sehr herzlich für das ertragreiche und weiterführende Gespräch in der Villa Malta/Rom am 10. Mai 2023 im Nachgang zu meinem Forschungsfreiemsemester.

Dem ehrwürdigen Abt der Benediktiner-Abtei St. Joseph zu Gerleve/Billerbeck im Münsterland, P. Andreas Werner, und dem Bibliothekar der Abtei, P. Daniel Hörnemann, danke ich sehr herzlich für die Erlaubnis zur Nutzung der umfangreichen Abtei-Bibliothek im August 2023.

Herrn Prof. Dr. Wilhelm Rees danke ich sehr gerne für die freundliche Einladung zu seiner Abschiedsvorlesung am 15. Juni 2023 im Rahmen der Tagung „40 Jahre CIC/1983“ (15. und 16.06.2023) im Madonnensaal an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Innsbruck (Karl-Rahner-Platz) sowie (zusammen

mit Herrn Prof. Dr. Christoph Ohly) für die Annahme meines Manuskripts zu Teil I meines Forschungs-Freisemesters in die Reihe der Kanonistischen Studien und Texte, Bd. 76 (2022). Frau MMag. Magdalena Bernhard Lic. iur. can. der Diözese Innsbruck danke ich für den Ausflug zur Zisterzienserabtei Stift Stams. Herrn Prof. Dr. Wilhelm Rees und Herrn Prof. Dr. Christoph Ohly danke ich besonders herzlich für die Aufnahme dieses Teils II zu meinem „Römischen“ Forschungs-Freisemester in die vom Verlag Duncker & Humblot vorzüglich geführte Reihe der Kanonistischen Studien und Texte.

Frau Diana Güssow, Frau Norina Stefan, Frau Simone Ahrberg (Duncker & Humblot/Berlin) sowie Herrn Björn Höller (TextFormA(r)t, Göttingen) danke ich sehr herzlich für die ausgezeichnete Betreuung, für die äußerst sorgfältige Satz-/Layoutgestaltung und Druckvorbereitung sowie für die publikationsflankierende, sehr ansprechende Werbung für mein neues Buch.

Zisterzienserinnenabtei Oberschönenfeld (bei Augsburg),
am Tage der Heiligen Sophia von Rom, 15. Mai 2024,
und ehemalige Zisterzienserabtei Altzella,
am Tag des Heiligen Benedikt von Nursia, 11. Juli 2024,

Frank Czermer

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis und Gesetze(sbezeichnungen)	18
Vorwort und Themenskizzierung	21
I. Römisch-katholisches Kirchenrecht und weltumfassende Kinderrechte	24
1. Völkerrechtlicher und staatsrechtlicher Geltungsgrund und Geltungsrang der UN-KRK (auch als Völkergewohnheitsrecht gem. Art. 38 I lit. b IGH-Statut) ...	24
a) Positionierung der UN-Kinderrechtskonvention im Völkerrecht	24
b) Die Bundesrepublik Deutschland als Referenz-Signatar der UN-Kinderrechtskonvention	27
c) Fundamentale völkerrechtliche und staatsrechtlich-politische Bedeutung der UN-Kinderrechtskonvention	29
2. Klärung der Ausgangsfrage: Der Vatikan bzw. Staat der Vatikanstadt oder der Heilige Stuhl als Unterzeichner(-staat) der UN-Kinderrechtskonvention	30
a) Grundsätzliche Bestimmung des Konventions-Signatars: territorial vs. universal	31
aa) Der Vatikan als Konventions-Signatar?	31
bb) Der Staat der Vatikanstadt als Konventions-Signatar?	32
cc) Der Heilige (bzw. Apostolische) Stuhl als Konventions-Signatar?	33
dd) Völkerrechtliche Derivate und Konstellationen hinsichtlich des Konventions-Signatars	37
b) Beobachterstatus des Heiligen Stuhls bei den Vereinten Nationen und Teilnahme an der UN-Generalversammlung	40
c) Die Konzils-Konstitution <i>Gaudium et spes</i> als Indikator, Initiator und Plädoyer zugunsten kirchlich rezipierter Menschenrechte	42
aa) <i>Gaudium et spes</i> (GS 41), Menschenrechte und Lanzarote-Konvention des Europarates	42
bb) <i>Gaudium et spes</i> vor dem Hintergrund der Missbrauchsproblematik ...	47
d) Diskurs über das Selbstverständnis des Heiligen Stuhls als Signatar der UN-KRK in Bezug auf deren Geltungsreichweite	48
aa) Grundsätzliche argumentative Ausgangsposition des Heiligen Stuhls ...	48
bb) Diskussion und völkerrechtliche Einordnung dieser und weiterer Auffassungen des Heiligen Stuhls	50
(1) Bindungswirkung der UN-Kinderrechtskonvention (nur) für den Staat der Vatikanstadt?	50

(2) Reichweite des kanonischen Rechts aus der Perspektive des Heiligen Stuhls	51
cc) Conclusio: Spezifische völkerrechtliche Geltung der UN-Kinderrechtskonvention in Bezug auf das Völkerrechtssubjekt sui generis Heiliger Stuhl ..	53
e) Grundsätzliche völkerrechtliche Konsequenzen aus der UN-KRK-Signatur durch den Heiligen Stuhl zugunsten der universalen (statt territorialen) Geltung von Kinderrechten, auch im Hinblick auf das (sakramentale) Selbstverständnis der römisch-katholischen Kirche wie das der Vereinten Nationen ..	54
f) Zwischenergebnis und weitere Untersuchungen	57
II. Annahme und Vorbehalte gegenüber der UN-KRK durch den Heiligen Stuhl – auch vor dem Hintergrund von Art. 51 II UN-KRK i. V. m. Artt. 2 I lit. d, 19 lit. c, 26, 27, 31 I und des dritten Präambelabsatzes der Wiener Vertragsrechtskonvention (WVK)	59
1. Grundgesetz des Staates der Vatikanstadt vom 26. 11. 2000 und vom 13. 05. 2023 (07. 06. 2023) – Verfassungsrechtliche Implikationen zugunsten der Geltung der Wiener Vertragsrechtskonvention (?)	60
2. Völkerrechtliche Bindungswirkung durch Unterzeichnung der Wiener Vertragsrechtskonvention durch den Heiligen Stuhl	62
3. Vorbemerkung zur grundsätzlichen völkerrechtlichen Bedeutung von UN-Konventions-Vorbehalten in Bezug auf den Kinderschutz	63
4. Grundsätzliche Akzeptanz der UN-Kinderrechtskonvention durch den Heiligen Stuhl, auch im Hinblick auf Art. 2 lit. g WVK	64
5. Äußerung spezifischer Vorbehalte gegenüber der UN-Kinderrechtskonvention und Relativierung der Konventionsrechte durch den Heiligen Stuhl (?)	66
6. Völkervertragliche Zulässigkeit von Vorbehalten des Heiligen Stuhls gegenüber der UN-Kinderrechtskonvention gem. Artt. 2 I lit. d, 19 lit. c WVK i. V. m. Art. 51 II UN-KRK	69
a) Gründe für und gegen staatliche Vorbehaltserklärungen als Risiken und Chancen in Bezug auf Menschenrechtsverträge	69
aa) Ausgangssituation: Völkerrechtliche Verträge aus Ausdruck bi- und multilateraler Konsensfindung auch in Bezug auf den Heiligen Stuhl als Signatar der UN-Kinderrechtskonvention	69
bb) Pro und Contra extensives vs. restriktives Vorbehaltsregime und Risiko der Konsens-Fragmentierung durch Vorbehalts-Optionen (Art. 2 I lit. d WVK)	70
(1) Vorbehalts-Intentionen der Reservatarstaaten	71
(2) Ausbalancieren staatlicher und völkerrechtlicher Interessen im Vorbehaltskontext	73

cc) Vorbehalte i. S. d. Art. 2 I lit. d WVK vs. „interpretatorische Erklärungen“ des Heiligen Stuhls als de-facto-Vorbehalte (?): falsa demonstratio non nocet	74
dd) Geltungserhaltende Reduktion durch die Systemwidrigkeitskontrolle der Vorbehaltsschranke des Art. 19 lit. c WVK – venire contra factum nulli conceditur und das Vorbehaltsverbot aus Art. 51 II UN-KRK	78
(1) Vorbehaltserklärungen als Distanzierungs-Instrumentarium der Signatarstaaten gegenüber völker- und kinderrechtlichen Verpflichtungen	78
(2) „Bedingungsfeindlichkeit“ eines effektiven Menschenrechtsschutzes und Systemwidrigkeitsprüfung	79
(3) Weiterer Diskussionsbedarf hinsichtlich des Risikos von Menschen- bzw. Kinderrechts-Vertragsverletzungen durch die Vorbehalts-Hypertrophie von Signatarstaaten	81
b) Restriktives Vorbehaltsregime argumentum ex Alejandro Álvarez und Negierung eines „Menschenrechts-Relativismus“ (Angelika Nußberger und Paul Kirchhof)	82
c) Die Implementierbarkeit eines Vertragsvorbehaltes als conditio sine qua non zugunsten des Abschlusses eines Menschenrechts-Vertrages	86
7. Effet utile, pacta sunt servanda als flankierende konventionssichernde Völkerrechtsklauseln	87

III. Inhalt und Reichweite der Anerkennung der UN-KRK durch den Heiligen Stuhl, auch im Lichte von Art. 3 UN-KRK, Artt. 26, 27, 31 I i. V. m. dem dritten Präambelabsatz der WVK, als völkerrechtliche Basis für die Etablierung existentieller Kinderrechte auf der Ebene des kanonischen Rechts

1. Persönlicher Anwendungsbereich der UN-KRK und Zeitpunkt des Beginns des Lebensschutzes: Art. 1 i. V. m. Art. 6 UN-KRK (Heiliger Stuhl, Republiken Argentinien und Senegal, Bundesrepublik Deutschland)	89
a) Das geborene Kind als UN-KRK-Normadressat spezifischer Kinderrechte ..	89
b) Pränataler Lebensschutz durch den 9. Präambelabsatz UN-KRK, Art. 6 UN-KRK und Artt. 26, 27 und 31 I WVK (?)	91
aa) Bundesrepublikanische Referenznormen und Rechtslage in Bezug auf den vorgeburtlichen Lebensschutz	91
(1) Teleologisch-systematische Interpretation des Rechts auf Leben: Art. 6 i. V. m. dem 9. Präambelabsatz der UN-KRK	94
(2) Lebensschutzimplizierende Menschenwürde als An-Erkenntnis statt Zu-Erkenntnis (Honnefelder, Böckenförde)	96
(3) Historische Auslegung von Art. 6 UN-KRK und des 9. Präambelabsatzes der UN-KRK	99
bb) 9. Präambelabsatz der UN-KRK und explizite Berufung des Heiligen Stuhls auf die Wiener Vertragsrechtskonvention	101

2. Zentralnorm des Kinderschutzes: Art. 3 UN-KRK (i.V.m. Art. 38 lit. b IGH-Statut) als Leitstimme im Konventions-Ensemble: Cour de Cassation und Conseil d'Etat	103
3. Sukzessive Priorisierung des Kindeswohls durch den Heiligen Stuhl als Präjudiz zugunsten der gesamtkirchlichen UN-KRK-Geltung?	106
a) Erklärung des Heiligen Stuhls von 2014 im Hinblick auf Artt. 19 lit. c, 26, 27, 31 I i.V.m. dem dritten Präambelabsatz der Wiener Vertragsrechtskonvention	106
b) Opfer-Priorisierung im Lichte der Apostolischen Konstitution <i>Pascite gregem Dei</i> (1 Petr 5, 2) und der Cann. 1311 § 2, 1752 CIC i.V.m. Art. 3 UN-KRK	107
aa) Missbrauchsproblematik als Anlass zugunsten kirchenrechtlicher Reformen	107
bb) Viktimologische Dimension: Verjährung vs. Opferschutz	114
cc) Motu proprio <i>Vos estis lux mundi</i> (Mt 5, 14) vom 7. Mai 2019 (25. März 2023) von Papst Franziskus	119
dd) Apostolische Konstitution <i>Pascite gregem Dei</i> vom Mai 2021 als Wendepunkt im kirchlichen Sanktionenrecht zugunsten eines optimierten Opferschutzes (?)	122
ee) Präjudizien zugunsten eines Kinderschutz-Transfers in den Codex Iuris Canonici	124
IV. Analyse kirchenrechtlicher Korrespondenznormen zur UN-Kinderrechtskonvention im Codex Iuris Canonici	125
1. Auswahl der themenrelevanten UN-Konventions- sowie der CIC-Referenznormen: Artt. 19, 34 UN-KRK, Cann. 1397, 1398 CIC unter dem Leitmotiv von Artt. 3, 4 UN-KRK und Artt. 26, 31 I i.V.m. dem dritten Präambelabsatz der Wiener Vertragsrechtskonvention	125
2. Recht auf Leben, Schwangerschaftsabbruch: Art. 1 i.V.m. Art. 6 i.V.m. dem 9. Präambelabsatz der UN-KRK – Can. 1397 § 2 CIC	128
a) Kanonische Transformation des Lebensschutzes	128
b) Über-obligatorische Transformation des konventionsbedingten Lebensschutzes durch den Heiligen Stuhl	129
aa) 9. Präambelabsatz der UN-Kinderrechtskonvention und Votum des Heiligen Stuhls (2014)	129
bb) Position des Katholischen Katechismus (Nrn. 2274, 2275) zum prä-, peri- und postnatalen Lebensschutz und Embryonenschutz	130
3. Vorbehaltlose Annahme der Artt. 19, 34 UN-KRK durch den Heiligen Stuhl	131
4. Schutz vor Gewalt und Misshandlung: Art. 19 UN-KRK – Can. 1397 § 1 CIC	132
a) Art. 19 UN-KRK: Regelungsinventar, systematische Abgrenzung gegenüber Art. 34 UN-KRK und Mindeststandards	132
aa) Normativ-teleologischer Konventionsbefund	132

bb) Konventionsspezifisch-viktimologische vs. kanonische Interpretations- freiräume in Bezug auf den Gewaltbegriff	133
b) Can. 1397 § 1 CIC als kanonische Korrespondenznorm	134
5. Schutz vor sexuellem Missbrauch: Art. 34 UN-KRK – Can. 1398 CIC	136
a) Art. 34 UN-KRK: Vorgaben und Mindeststandards	136
aa) Sachlicher Schutzbereich und Regelungszweck von Art. 34 UN-KRK ..	136
bb) Art. 34 UN-KRK im Kontext anderer (Konventions-)Normen	137
cc) Art. 34 UN-KRK im Ensemble der Strafzwecktheorien	139
b) Can. 1398 CIC als kanonische Korrespondenznorm zum Sechsten Gebot und Vademecum des Dikasteriums für die Glaubenslehre vom 5. Juni 2022	142
aa) Can. 1398 CIC als Komplementärnorm zum Sechsten Gebot?	143
(1) Kirchliche Perspektive zum Sechsten Gebot unter Einbeziehung des Vademecums des Dikasteriums für Glaubenslehre und des Motu pro- prio <i>Vos estis lux mundi</i> vom 7. Mai 2019 (25. März 2023)	143
(2) Kritik an der kirchlichen Einordnung und Alternativdeutung: Miss- brauch als ein „Vergehen gegen Leben und Freiheit des Menschen“ (L. Müller/Rees)	146
(3) Lösungsvorschlag: Orientierung an den Vorgaben von Art. 34 UN-KRK und Transformationsprüfung im Hinblick auf Can. 1398 CIC	147
bb) Zwischenergebnis zur Reichweite der Schutzfunktion von Can. 1398 CIC	148
6. Ergebnis zur Analyse der Artt. 19, 34 UN-KRK i. V. m. Cann. 1397, 1398 CIC ..	150
7. Divergierender Rechtsgüterschutz infolge teleologischer Inkongruenzen in UN- KRK und CIC als innerstaatliche Primär-Aufgabe einerseits und als universal- kirchenrechtlich flankierende Sekundär-Aufgabe mit Heilsbezug andererseits ..	151
a) UN-Konventions-Implementierung initiiert durch die Apostolische Konstitu- tion <i>Pascite gregem Dei</i> und das Motu proprio <i>Come una Madre amorevole</i> ? ..	151
b) Wesensimmanente Unterschiede im kirchlichen und staatlichen Recht in Bezug auf die Referenznormen betreffend den strafrechtlichen Rechtsgüterschutz: „Elementar-Rechtsgüterschutz“ vs. „Heilsbezogener Rechtsgüterschutz“	154
aa) Codex Iuris Canonici als normative Materie sui generis	154
bb) Teleologische Regelungsintention des Codex Iuris Canonici gegenüber dem staatlichen Recht (der UN-Konventionssignature)	154
(1) Obligatorischer strafrechtlicher Rechtsgüterschutz (auch) im kanoni- schen Recht?	154
(2) Originär-strafrechtlicher Rechtsgüterschutz durch die Staaten vs. Heilsbezogenheit des kirchlichen Rechts als „kanonischer Rechtsgü- terschutz“	156
cc) Divergierender Gesetzesbegriff im staatlichen und im kanonischen Recht	157
c) Originär strafrechtlicher Rechtsgüterschutz als hoheitliche Aufgabe aller Sig- natarstaaten – nicht eines Völkerrechtssubjekts sui generis (Heiliger Stuhl) ..	158

aa) Stärkere kanonische Implementation von Art. 19 UN-KRK de lege ferenda?	158
bb) Primär staatlich-territoriale Transformationspflicht in Bezug auf die Signature der UN-Kinderrechtskonvention	159
V. Die UN-KRK als self executing- oder non-self-executing-Konvention vs. päpstliche Normeninterpretation nach Can. 16 CIC	161
1. Völker- und konventionsrechtliche Vorgaben aus Art. 4 UN-KRK und europarechtliche Referenznormen aus Art. 288 II, III EUV	161
a) Grundsätzliche Konventionspflichten aus Art. 4 UN-KRK	161
b) Umsetzungspflichten nach Art. 4 UN-KRK in Bezug auf self-executing- und non-self-executing-Normen	162
2. Autonome Interpretation und Umsetzung der self- und non-self-executing-Bestimmungen nach Art. 4 UN-KRK durch den Heiligen Stuhl als UN-Konventions-Signatar und mögliche Verwerfungen mit Can. 16 CIC	163
VI. „Specifica Romana“: Can. 1399 CIC als (positivrechtliche) Transformationsnorm in überpositives (Natur-)Recht zur UN-Kinderrechts-konformen CIC-Ausgestaltung	165
1. Ausgangssituation: Normative Defizite im Codex Iuris Canonici und naturrechtliche Lösungsoption	165
2. Grundsätzliche Bedeutung von Can. 1399 CIC für das kanonische Recht und für die Schutzgewährung nach der UN-Kinderrechtskonvention	167
a) Bedürfnis nach einer überpositiven Kompensation von Sanktionsdefiziten bei Gewalt- und Missbrauchsdelikten mittels Can. 1399 CIC	168
b) Strafzweckindiziertes überpositives Recht zwischen Bestimmtheitsgrundsatz und Analogieverbot: Cann. 19, 1311 § 2 CIC i. V. m. Can. 221 § 3 CIC	169
3. Systematische Stellung von Can. 1399 CIC und normative „Anschlussfähigkeit“ zur UN-Kinderrechtskonvention wie zur Wiener Vertragsrechtskonvention	170
4. Art. 19 UN-KRK – ein Anwendungsfall für Can. 1399 CIC?	171
5. Art. 34 UN-KRK – ein Anwendungsfall für Can. 1399 CIC?	172
6. Ergebnisse	172
a) Konventionsrechtliche Absicherung des Kinderschutzes nach Artt. 19, 34 UN-KRK auch durch Can. 1399 CIC	172
b) Rechtsfolge aus der Anwendung von Can. 1399 CIC in Bezug auf Artt. 19, 34 UN-KRK	173

VII. Conclusio: Der Heilige Stuhl als Doppel-Signatar der UN-Kinderrechtskonvention und der Wiener Vertragsrechtskonvention: Folgerungen für die Allianz von UN-Kinderrechtskonvention und Codex Iuris Canonici	174
1. Zusammenfassung der völkerrechtlichen und der kirchenrechtlichen Befunde . .	174
2. Fazit und Plädoyer für eine (weitere) Reform der CIC-Reform zugunsten einer intensivierten Anschlussfähigkeit an die UN-Kinderrechtskonvention auf der Basis der Apostolischen Konstitution <i>Pascite gregem Dei</i> und vor dem Hintergrund der Rechtsgüter-Divergenz im staatlichen und im kanonischen Recht	181
Literatur und Quellen	185
Anhang: Völkerrechtliche Verträge	203
Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes	203
Wiener Vertragsrechts-Konvention (Auszug).	207
Statut des Internationalen Gerichtshofs	211
Sach-, Staaten- und Personenregister	212

Abkürzungsverzeichnis und Gesetze(sbezeichnungen)

Artt. 37 lit. b, 40 lit. b UN-KRK
 Artt. 5 lit. d, 6 II EMRK
 Art. 288 EUV
 §§ 1, 139, 158, 823, 1631b, 1666 BGB
 §§ 8, 9, 15 GenDG
 Artt. 1, 2, 3, 19, 20, 20a, 59, 76, 103 GG
 §§ 5–8, 11, 19, 46, 185, 211, 212, 218, 223, 224, 225, 239, 239a, b, 324–330d StGB
 §§ 81a ff., 100 b, 160, 170, 204, 206a, 244 II, 260, 362 StPO

a. a. O.	am angegebenen Ort
AAS	Acta Apostolicae Sedis
AcP	Archiv für civilistische Praxis
AFDI	Annuaire français de droit international
AJIL	American Journal of International Law
Art.	Artikel
AVR	Archiv des Völkerrechts
Bd.	Band
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGHSt	Bundesgerichtshof (Strafsachen)
KA-G	Gesetz über das Bundeskriminalamt
BT-Drs.	Bundestags-Drucksache [Legislaturperiode/laufende Nummer]
BvR	Bundesverfassungsgericht, Aktenzeichen
BzMK	Beihefte zum Münsterischen Kommentar [zum Kirchenrecht]
Can.	Canon
CIC	Codex Iuris Canonici
Conc.	Concilium
D.	Digesten
DnV	Donum Vitae (Instruktion v. 22.02.1987)
Dogm. Konst.	Dogmatische Konstitution
Dok.	Dokument
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
EJIL	European Journal of International Law
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EuGRZ	Europäische Grundrechts-Zeitschrift
EUV	Vertrag über die Europäische Union/Lissabon-Vertrag
f.	folgend(e)
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
ff.	fortfolgend(e)

Fn.	Fußnote
Fnn.	Fußnoten (fortfolgend)
GenDG	Gendiagnostik-Gesetz
GG	Grundgesetz
GK (IV.)	Genfer Konvention
GS	Gaudium et spes (Konzils-Konstitution v. 07. 12. 1965)
HL./hl.	Heilig(er)
HRQ	Human Rights Quarterly
Hrsg.	Herausgeber
i. V. m.	in Verbindung mit
IADC	Interdisciplinary Studies on Human Dignity and Care
IGH	Internationaler Gerichtshof
ILC	International Law Commission
IPBPR	Internationaler Pakt über Bürgerliche und Politische Rechte
Kap.	Kapitel
Komm.	Kommentar/Kommentierung
KST	Kanonistische Studien und Texte
KV	Köchel-Verzeichnis (Mozart-Werkeverzeichnis)
LG	Lumen gentium (21. 11. 1964)
lit.	Buchstabe
LKStKR	Lexikon für Kirchen- und Staatskirchenrecht
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
Mk	Markus, Evangelist
MPEPIL	Max Planck Encyclopedia of Public International Law
Msgr.	Monsignore
MThZ	Münchener Theologische Zeitschrift
N.Y.L.S.J.HumRts	New York Law School International Human Rights
ÖAKR	Österreichisches Archiv für Kirchenrecht, Wien 1, 1950 ff.
PerRCan	Periodica de re canonica, Roma
Petr	Petrus-Brief
Rdz.	Randziffer
REDC	Revista española de derecho canónico, Salamanca
S.	Satz/Seite
s. u.	siehe unten
SDB	Salesianer Don Boscos
SJ	Societas Jesu
St.	Sankt
StGB	Strafgesetzbuch (Bundesrepublik Deutschland)
StPO	Strafprozessordnung (Bundesrepublik Deutschland)
u. a.	unter anderem
Ulp.	Ulpian
UN	United Nations
UN-Charta	Charta der Vereinten Nationen
UN-KRK	UN-Kinderrechte-Konvention/Konvention über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen (20. 11. 1989)
Vat.	Vatikanisch(e)
VCS	Vatican City State
VELM	Vox estis lux mundi

Vgl.	vergleiche
VN	Vereinte Nationen
Vol.	Volume
WVK	Wiener Vertragsrechts-Konvention
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

Vorwort und Themenskizzierung

Kinderrechte haben „Hochkonjunktur“ – in der öffentlichen Auseinandersetzung, in der medialen Omnipräsenz, im politischen Diskurs, im Rahmen der akademischen Ausbildung und im Kontext der kirchlichen Missbrauchs-Debatte. Nicht nur innerhalb der (römisch-katholischen) Kirche, sondern überall dort, wo personell-situative Tatgelegenheitsstrukturen, entsprechende Präferenzen und Haltungen auf Täterseite und ein systemisches „Wegschauen“ in sozialen Nahräumen derartige Verbrechen an jungen Menschen begünstigt haben und nahezu täglich von neuen, (mutmaßlich) begangenen Missbrauchsfällen berichtet wird, sollte die Diskussion um die Bedeutung und die Beachtung von Kinderrechten (auch und besonders) als Schutz-Rechte für Kinder stattfinden.

Kinderrechte gelten nicht nur für das Hellfeld, für die offiziell bekannt gewordenen Fälle sexuellen Missbrauchs, von dem der Ulmer Kinder- und Jugendpsychiater Jörg Michael Fegert als „die Spitze der Spitze des Eisberges“ spricht. Nur im Hellfeldbereich bekommen junge Menschen offiziell den Status als Opfer dieser Straftaten und zumindest ein Stück weit Anerkennung für das ihnen widerfahrene Leid. Kinderrechte gelten jedoch gleichermaßen im Dunkelfeld, im „okkulten“ Bereich der Kriminalität, die von den Opfern aus den unterschiedlichsten Gründen und Motivationslagen heraus nicht zur Strafanzeige gebracht werden – nicht zuletzt aus Angst vor den Tätern und seinem Umfeld und dass man ihnen schlichtweg „nicht glaubt“. Die Opfer im Dunkelfeld und das ihnen angetane Unrecht bleiben nach außen zumeist unsichtbar und/oder es manifestiert sich in psychischen Erkrankungen, bis hin zu lebenslanger (und sogar transgenerationaler [Sonja Röder, Nürnberg/Erfurt]) Traumatisierung, die nicht nur die Opfer selbst, sondern das gesamte familiäre und soziale Umfeld erfasst. Diese Taten des Dunkelfeldes, sprichwörtlich unterhalb der „Spitze des Eisberges“, sollten ebenfalls aufgeklärt, das Leid sichtbar gemacht und die Täter zur Verantwortung gezogen werden – außerhalb wie innerhalb der Kirche, mit den Mitteln des staatlichen (Straf-)Rechts wie mit dem Kirchenrecht. Andernfalls bleiben Kinderrechte Papier gewordener politischer Aktionismus, gesetzgeberische Makulatur und potemkinsche Dörfer des Völkerrechts.

Kinderrechte sind, über die bundesdeutsche Missbrauchsthematik hinausgehend, auch im universalen Kontext zu betrachten, zumal die Kinderrechts-Konvention mit der „Adelung“ durch die Vereinten Nationen im Jahr 1989 zu den am häufigsten von den Staaten der Welt unterzeichneten und damit völkerrechtlich verbindlichen Verträgen gehören. Die Missbrauchs-Thematik erhält vor diesem Hintergrund eine weitere Dimension und Dynamik auch im Hinblick auf Aufklärung und justizielle Aufarbeitung – innerhalb und auch außerhalb der Kirche.

Kinderrechte stehen auch auf der Agenda der römisch-katholischen Kirche und sind von ihrem Selbstverständnis und Auftrag, dem „Heil der Seelen“, nicht zu trennen. Mit der Pastoralkonstitution *Gaudium et spes* Papst Pauls VI. vom 7. Dezember 1965 im Zusammenhang mit dem Zweiten Vatikanischen Konzil hat sie sich bereits vor gut sechs Jahrzehnten im Aggiornamento des kirchlichen Neuaufbruchs mit ihrem Bekenntnis zu den Menschenrechten unmissverständlich positioniert, welche als thematisches Leitmotiv auch die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen durchweben und ihnen Gestalt und inhaltliche Ausformung verleihen.

Das vorliegende Werk untersucht, wer innerhalb der römisch-katholischen Kirche die UN-Kinderrechtskonvention unterzeichnet hat – der Vatikan, der Staat der Vatikanstadt oder der Heilige Stuhl. Untrennbar damit verbunden sind die hieraus resultierenden und zu diskutierenden Anschlussfragen, welche Konsequenzen aus der Signatur der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen folgen. Dies gilt sowohl in internationaler Perspektive, womit auch die Wiener Vertragsrechtskonvention betreffend die Einhaltung völkerrechtlicher Verträge einbezogen ist, als auch in kirchlicher Perspektive im Hinblick auf die Selbstbindung und Selbstverpflichtung der römisch-katholischen Kirche zur Implementation von Kinderrechten auf der Ebene des kirchenrechtlichen Binnenbereiches, des Codex Iuris Canonici. Dies gilt umso mehr seit dessen Reform aufgrund der Apostolischen Konstitution *Pascite gregem Dei* von Papst Franziskus zum Pfingstfest im Jahr 2021 und der damit einhergehenden Reform des sechsten Buches des kirchlichen Strafrechts zum 8. Dezember 2021 (Liber VI). Dieser Reform wurde von mir in rechtsvergleichend-straftzwecktheoretischer Perspektive unter Einbeziehung der Interpretation kanonischer (Straf-)Normen im Jahr 2022 eine eigene Publikation in der Reihe der *Kanonistischen Studien und Texte*, Bd. 76, gewidmet. In unmittelbarer Fortsetzung an jene kanonistischen Studien und in symbiotischem Zusammenhang mit ihr stehend, unternimmt die vorliegende Arbeit, die im Wesentlichen in meinem Forschungs-Freisemester im Sommer 2022 in Rom entstanden ist, eine thematisch differenzierende Weiterführung im Hinblick auf spezifische Strafnormen betreffend den Schutz von Kindern im reformierten Codex Iuris Canonici. Diese Anschlussstudie erfolgt unter völkerrechtlicher Flankierung und Analyse der (auch römisch-rechtlich) geprägten Wiener Vertragsrechtskonvention. Jene legt sich wie ein Pallium schützend um die UN-Kinderrechtskonvention und bewahrt jene vor einer Aushöhlung und Entkernung ihrer menschenrechtlichen Substanz durch alle Signatarstaaten und in deren völkervertraglichen Ensemble und Verpflichtung das kirchliche (Straf-)Recht ebenfalls steht.

Nicht nur *Pascite gregem Dei*, sondern auch das Päpstliche Schreiben in Form eines Motu proprio *Vos estis lux mundi* (in den Versionen von 2019 und 2023) sowie das Motu proprio *Come una madre amorevole* (2016) und das (reformierte) Grundgesetz des Staates der Vatikanstadt aus dem Jahr 2023 sind in den Gesamtzusammenhang dieser (weiteren) rechtsvergleichenden Analyse mit einzubeziehen. Mögliche Wechselwirkungen im Hinblick auf die UN-Kinderrechtskonvention und den Codex Iuris Canonici sind dabei zu untersuchen.

Neben positivrechtlichen Normen der Cann. 1397, 1398 CIC steht – unter Wahrung des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts und des vorab zu analysierenden Rechtsgüterschutzes im staatlichen und im kirchlichen Strafrecht – auch die Anwendbarkeit überpositiven Rechts nach Can. 1399 CIC zur Diskussion. Dieser naturrechtliche Rekurs soll – bei Feststellung eines unzureichenden Sanktionsinventars – bedarfsorientiert dem Schließen etwaiger Strafbarkeitslücken im sechsten Buch des Codex Iuris Canonici zugunsten eines möglichst umfänglichen Kinderschutzes dienen. Dadurch könnten die Vorgaben der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen auf der Ebene des römisch-katholischen Kirchenrechts optimaler erfüllt werden und universal geltenden Kinderrechten ein höherer normativer Wirkungsgrad im binnenkirchlichen Recht verliehen werden.

Auf diese Weise ließe sich das „Heil der Seelen als das oberste Gesetz“, die *salus animarum* (Ivo von Chartres) auch an der Schnittstelle von international konsentierten Kinderrechten und universal geltendem Kirchenrecht verankern – im Interesse der offiziell bekannt gewordenen wie (noch) nicht bekannt gewordenen Opfer von kirchlicherseits begangenen Straftaten, im Interesse potenzieller Opfer und vor dem Hintergrund des pastoralen Anspruchs der Apostolischen Konstitution *Pascite gregem Dei* (1 Petr. 5,2).